

Matrikelnummer: _____

Vorbemerkungen:

- W/H = WOLF STEPHAN/HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE, Grundriss des schweizerischen Erbrechts, Bern 2017.
- Punkte für das Aufführen der einschlägigen Gesetzesnormen werden nur gutgeschrieben, falls die Bestimmung *vollständig* (d.h. so wie in dieser Lösungsskizze) und im richtigen Kontext wiedergegeben wird. Wird z.B. „Art. 603 i.V.m. Art. 604 ZGB (0.5 P.)“ gefordert, so ergibt „Art. 603 ZGB“ noch keinen halben Punkt. Bei „Art. 603 Abs. 1 ZGB bzw. Art. 604 ZGB (0.5 P.)“ erhält den halben Punkt dagegen, wer entweder „Art. 603 Abs. 1 ZGB“ oder „Art. 604 ZGB“ nennt.

Frage 1: Wie sind die in den zitierten Ausschnitten aus dem Erbvertrag vom 25. Juni 2008 und in der letztwilligen Verfügung des Ernst Eicher vom 12. Mai 2015 enthaltenen Anordnungen rechtlich zu qualifizieren? Begründen Sie.

Qualifikation der Anordnungen im Erbvertrag vom 25. Juni 2008	Maximale P.	Erzielt
Allgemeines – Die Anordnungen im Erbvertrag gelten für den Fall des Todes des Ehemannes als erstversterbender Ehegatte (0.5 P.). Damit sind sie <i>suspensiv bedingt</i> (1 P.). Erbeinsetzungen W/H, Rz. 555 ff. – In casu werden die Nachkommen Gerhard, Priska und Thomas auf ihren <i>Pflichtteil</i> gesetzt (0.5 P.) (Art. 470 ZGB, 0.5 P.). Der überlebenden Ehegattin Katrin wird das <i>gesetzliche Erbrecht</i> (0.5 P.) sowie zusätzlich die <i>verfügbare Quote</i> zugewendet (0.5 P.). – Die vorliegend vorgenommene Pflichtteilssetzung sowie die Zuwendung der verfügbaren Quote stellen jeweils eine Erbeinsetzung dar (1 P.). – Denn die Erbeinsetzung bezieht sich auf die <i>ganze Erbschaft</i> oder auf einen <i>Bruchteil</i> derselben, sie ist mithin <i>total</i> oder <i>quotal</i> (1 P.) (Art. 483 ZGB, 0.5 P.).	6	
Zuweisung des Bildes „Tiroler Berglandschaft“ W/H, Rz. 744 ff. – Die Zuweisung einer Erbschaftssache an einen Erben – wie hier an die Tochter Priska – kann eine <i>Teilungsvorschrift</i> (Art. 608 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.) oder ein <i>Vorausvermächtnis/Prälegat</i> sein (1 P.). Bei der Teilungsvorschrift erfolgt die Zuweisung des Gegenstandes auf Anrechnung an den Erbteil, beim Vorausvermächtnis ohne Anrechnung an den Erbteil (1 P.). – Ernst Eicher weist das Bild „Tiroler Berglandschaft“ seiner Tochter Priska zu, und zwar ausdrücklich unter Anrechnung an ihren Erbteil. Die Anordnung ist deshalb als <i>Teilungsvorschrift</i> zu qualifizieren (1 P.). – Auf die gesetzliche Vermutung zu Gunsten der Teilungsvorschrift (Art. 608 Abs. 3 ZGB bzw. Art. 522 Abs. 2 ZGB) braucht angesichts des klaren Wortlauts des Erbvertrages nicht zurückgegriffen zu werden (1 P.)	5.5	

– Die Teilungsvorschrift begründet einen <i>obligatorischen Anspruch</i> darauf, den entsprechenden Erbschaftsgegenstand in der Erbteilung zugewiesen zu erhalten (1 P., auch wenn unter Frage 2 abgehandelt).		
Vorbehalt einer späteren letztwilligen Verfügung – Beim Abschluss des Erbvertrages behält sich der Ehemann ausdrücklich vor, im Rahmen der frei verfügbaren Quote bis zum Betrag von CHF 80'000.00 einseitig letztwillig zu verfügen (0.5 P.). – Beim Eingehen des Erbvertrages als <i>zweiseitigem Rechtsgeschäft von Todes wegen</i> (0.5 P.) mit <i>bindenden Anordnungen mortis causa</i> (0.5 P.) sichert sich der Ehemann damit das Recht, nachträglich frei einseitig letztwillig zu verfügen (einseitiger Verfügungsvorbehalt) (1 P.).	2.5	
Qualifikation der Anordnungen in der letztwilligen Verfügung des Ernst Eicher vom 12. Mai 2015	Maximale P.	Erzielt
Einsetzung eines Willensvollstreckers <i>W/H, Rz. 810 ff.</i> – Die letztwillige Verfügung enthält die <i>Einsetzung eines Willensvollstreckers</i> (0.5 P.) (Art. 517 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). – Mit den Worten „Dieser soll meinen Willen vertreten“ wird ganz allgemein dessen Aufgabe umschrieben (0.5 P.).	1.5	
Zuwendung von CHF 40'000.- an den BSC YB oder den FC Thun <i>W/H, Rz. 576 ff.</i> – Ernst Eicher wendet entweder dem BSC Young Boys oder dem FC Thun eine Geldsumme von CHF 40'000.00, mithin einen Vermögensvorteil, zu, ohne sie als Erben einzusetzen. Damit liegt ein <i>Vermächtnis</i> vor (1 P.) (Art. 484 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). – Die Zuwendung einer bestimmten Summe Geld stellt ein <i>Summen-, Bar- oder Geldlegat</i> dar (1 P., auch wenn von „Summen-, Bar- oder Geldvermächtnis“ gesprochen wird). Weiter handelt es sich um ein <i>Gattungsvermächtnis</i>, weil Geld eine Gattungsschuld bildet (1 P.). – Für die Ausrichtung bzw. Erfüllung des Vermächtnisses ist eine <i>Frist</i> (sechs Monate nach dem Tod des Erblassers) gesetzt (0.5 P.). – Vermächtnisnehmer haben einen <i>obligatorischen Anspruch</i> auf das Vermächtnisobjekt, der sich hier gegen die Erben als Vermächtnisschuldner richtet (1 P.) (Art. 562 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.) (auch wenn unter Frage 2 abgehandelt).	5.5	
Zuwendung des Bildes „Tiroler Berglandschaft“ <i>W/H, Rz. 576 ff.</i> – Ernst Eicher wendet dem Kunstmuseum Thun das Bild „Tiroler Berglandschaft“, mithin einen Vermögensvorteil, zu, ohne eine Erbeinsetzung anzuordnen. Damit liegt ein <i>Vermächtnis</i> vor (1 P.) (Art. 484 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). – Mit dem Bild wird ein bestimmter Gegenstand zugewendet, weshalb es sich um ein <i>Speziesvermächtnis/Spezieslegat</i> handelt (1 P.). – Vermächtnisnehmer haben einen <i>obligatorischen Anspruch</i> auf das Vermächtnisobjekt, der sich hier gegen die Erben als Vermächtnisschuldner richtet (1 P.) (Art. 562 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.) (auch wenn unter Frage 2 abgehandelt und nur wenn nicht bereits beim Vermächtnis über CHF 40'000.-bepunktet).	6	

<i>W/H, Rz. 755 ff.</i> – Die Anordnung, das Bild jedenfalls alle drei Jahre im Rahmen einer Ausstellung dem Publikum zu präsentieren, soll den Auflagebeschwerten zu einem bestimmten Verhalten veranlassen. Damit liegt eine <i>Auflage vor</i> (1 P.) (Art. 482 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). – Dabei handelt es sich um eine <i>unselbständige Auflage</i>, da sie dahinfällt, wenn das Kunstmuseum Thun als damit beschwerte Institution wegfällt (1 P.). – Die Auflage begründet kein realiter durchsetzbares subjektives Recht, sondern nur einen Vollziehungsanspruch für jedermann, der daran ein Interesse hat (1 P.) (auch wenn unter Frage 2 abgehandelt).		
Total Frage 1	27	

Frage 2: Wie ist die erbrechtliche Rechtslage nach dem Tod des Ernst Eicher? Insbesondere: Wem stehen unter welchen Voraussetzungen welche erbrechtlichen Ansprüche zu?

Grundsätzliches	Maximale P.	Erzielt
Berechnung der Erb- bzw. Pflichtteilsquoten <i>W/H, Rz. 122 ff.</i> – Als <i>Nachkommen</i> sind Gerhard, Priska und Thomas die nächsten Erben des Erblassers (0.5 P.). Die Kinder von Ernst Eicher erben zu gleichen Teilen (0.5 P.), wobei Gerhard an die Stelle seines vorverstorbenen Vaters Beat tritt (Eintrittsprinzip) (1 P.) (Art. 457 ZGB, 0.5 P.). Da die Nachkommen mit der Ehegattin zu teilen haben, beträgt ihr gesetzliches Erbrecht die Hälfte des Nachlasses (0.5 P.) (Art. 462 Ziff. 1 ZGB, 0.5 P.). Ihr Pflichtteil beträgt davon drei Viertel (0.5 P.) (Art. 471 Ziff. 1 ZGB, 0.5 P.). Gerhard, Priska und Thomas erhalten folglich – der Pflichtteilssetzung im Erbvertrag entsprechend – je $1/8$ aus der Erbschaft ($1/3 \times 1/2 \times 3/4$) (1 P.). – Das gesetzliche Erbrecht von Katrin als <i>Ehegattin</i> beträgt die Hälfte der Erbschaft, weil sie mit Nachkommen zu teilen hat (0.5 P.) (Art. 462 Ziff. 1 ZGB, 0.5 P., nur wenn bei vorderem Lemma nicht bereits bepunktet). Zusammen mit der ihr zusätzlich zum gesetzlichen Erbrecht von $1/2$, mithin $4/8$, gemäss Erbvertrag zustehenden verfügbaren Quote von $1/8$ (0.5 P.) erhält Katrin somit $5/8$ aus der Erbschaft (0.5 P.).	7	
Vermächtnis zu Gunsten des BSC Young Boys oder des FC Thun	Maximale P.	Erzielt
Verletzung der materiellen Höchstpersönlichkeit <i>W/H, Rz. 289 ff.</i> – Im Lichte der im Erbvertrag vorbehaltenen Möglichkeit des Erblassers, bis zu CHF 80'000.00 frei letztwillig zu verfügen, ist die Zuwendung eines Betrages von CHF 40'000.00 <i>nicht erbvertragswidrig</i> und somit zulässig (1 P.). – Gemäss dem Grundsatz der <i>materiellen Höchstpersönlichkeit</i> (0.5 P.) muss aber der Inhalt einer Verfügung von Todes wegen vom Erblasser selbst bestimmt werden (1 P.). In casu hat er insbesondere selbst festzulegen, welche Person Vermächtnisnehmer sein soll (0.5 P.).	8.5	

– Ernst Eicher überlässt in casu die Entscheidung, ob das Vermächtnis dem BSC Young Boys oder dem FC Thun zukommen soll, gänzlich dem Willensvollstrecker. Diesem wird somit die Aufgabe übertragen, die Person des Vermächtnisnehmers zu bestimmen. Dies ist nach der bundesgerichtlichen Praxis hinsichtlich der Delegation von Entscheidungsbefugnissen an Dritte (vgl. BGE 68 II 155 E. 7) nicht zulässig und damit <i>nichtig</i> (1 P.). Vgl. dazu Vorlesungsunterlagen Fall 25 und 34 (BGE 68 II 155 ff. und auch 76 II 202 ff.). – Konkret liegt ein Fall von <i>Teilnichtigkeit</i> vor, denn es ist nach dem mutmasslichen Erblasserwillen nicht davon auszugehen, dass deswegen die gesamte letztwillige Verfügung vom 12. Mai 2015 nichtig sein sollte (1 P.). – Die zuständigen Organe des BSC Young Boys und des FC Thun haben allerdings bereits erklärt, dass sie auf den Geldbetrag verzichten, wenn die Zuwendung an sie nicht absolut zweifelsfrei rechtlich begründet und durchsetzbar ist. Das ist die Zuwendung nach dem Gesagten nicht, sondern sie ist im Gegenteil nichtig (1 P.). Die Erben werden sich zur Beweissicherung vorsichtigerweise von den beiden Fussballclubs den schon erklärten <i>Verzicht förmlich bestätigen lassen</i> (0.5 P.). – Zur Geltendmachung der Verletzung der materiellen Höchstpersönlichkeit steht den Erben an sich die gerichtliche <i>Feststellung der Nichtigkeit</i> (Art. 88 ZPO) (0.5 P.) und allenfalls – die Beurteilungen erweisen sich diesbezüglich als nicht völlig einheitlich – die <i>Ungültigkeitsklage</i> (Art. 519 ff. ZGB) (0.5 P.) zur Verfügung. Angesichts des Verzichts der beiden Fussballclubs erübrigt sich indessen ein Ergreifen eines Rechtsmittels (1 P.).		
Zuwendung des Bildes «Tiroler Berglandschaft»	Maximale P.	Erzielt
Erbvertragswidrigkeit W/H, Rz. 851 ff. Die testamentarische Zuwendung des Bildes an das Kunstmuseum Thun widerspricht dem Erbvertrag, in dem dasselbe Bild Priska zugewiesen wurde (1 P.). Dazu und zum Folgenden auch Vorlesungsunterlagen Fall 45 (BGE 73 II 6 ff.). – Die Teilungsvorschrift zu Gunsten von Priska betreffend das Bild wird von der erbvertraglich bindenden Wirkung erfasst (1 P.). – Der zwischen Ernst und Katrin Eicher geschlossene Erbvertrag erweist sich hinsichtlich der Teilungsvorschrift zu Gunsten der Tochter Priska als <i>Erbvertrag zu Gunsten Dritter</i> (1 P.). Vgl. zu dieser Möglichkeit Art. 494 Abs. 1 ZGB (0.5 P.). – Ein Grund dafür, dass in casu die Bindungswirkung aus dem Erbvertrag nicht (mehr) bestehen würde, ist nicht ersichtlich (1 P.).	4.5	
Anfechtung der letztwilligen Verfügung W/H, Rz. 885 ff. – Wenn Priska innert Frist nichts vorkehrt, wird die dem Erbvertrag widersprechende testamentarische Verfügung betreffend das Bild wirksam (Grundsatz der Anfechtbarkeit von Verfügungen von Todes wegen) (1 P.). – Wenn das Kunstmuseum Thun die Erbvertragswidrigkeit der Zuweisung des Bildes an sich anerkennt, kann eine einvernehmliche Lösung erzielt werden, womit sich eine Anfechtung erübrigt (1 P.).	12.5	

– Wenn das Kunstmuseum Thun die Erbvertragswidrigkeit nicht anerkennt, so bedarf die spätere Verfügung von Todes wegen, die mit einem Erbvertrag nicht vereinbar ist, der <i>Anfechtung</i> (1 P.) (Art. 494 Abs. 3 ZGB, 0.5 P.). [Hinweis: Weil Priska keinerlei Besitz am Bild hat, entfällt die Möglichkeit der Einrede der Erbvertragswidrigkeit.] Auf die Klage finden <i>analog die Bestimmungen über die Herabsetzungsklage</i> Anwendung (1 P.). – <i>Aktivlegitimiert</i> ist, wer erbvertragliche Ansprüche geltend machen kann (0.5 P.). In casu ist dies Priska (0.5 P.). – <i>Passivlegitimiert</i> ist, wer von der erbvertragswidrigen Verfügung des Erblassers profitiert (0.5 P.). In casu ist dies das mit dem Bild letztwillig bedachte Kunstmuseum Thun (bzw. die dafür zuständige Rechtsträgerschaft) (0.5 P.). – Die <i>relative Verwirkungsfrist</i> beträgt ein Jahr, nachdem die aus Erbvertrag bedachte Person Kenntnis von der erbvertragswidrigen Verfügung erlangt hat (0.5 P., auch wenn von „Verjährungsfrist“ gesprochen wird) (Art. 533 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). – Die <i>absolute Verwirkungsfrist</i> beträgt 10 Jahre seit Eröffnung der letztwilligen Verfügung (0.5 P., auch wenn von „Verjährungsfrist“ gesprochen wird) (Art. 533 Abs. 1 ZGB, bereits oben bepunktet). – Bei der relativen und absoluten Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage handelt es sich – entgegen dem missverständlichen Gesetzeswortlaut – um <i>Verwirkungsfristen</i> (1 P.) (vgl. BGE 121 III 249, 250). – Der Erbvertrag vom 25. Juni 2008 sowie die letztwillige Verfügung vom 12. Mai 2015 wurden den Beteiligten am 10. Dezember 2018 eröffnet. Spätestens in diesem Zeitpunkt <i>begann die einjährige Klagefrist zu laufen</i> (1 P.). Die Frist ist zurzeit (3. Januar 2019) noch nicht abgelaufen (0.5 P.). – Die <i>sachliche und funktionelle Zuständigkeit</i> bestimmt sich nach kantonalem Recht (0.5 P.) (Art. 4 Abs. 1 ZPO, 0.5 P.). – Die <i>örtliche Zuständigkeit</i> besteht am letzten Wohnsitz des Erblassers (0.5 P.) (Art. 28 Abs. 1 ZPO, 0.5 P.).		
Einsetzung von Gerhard als Willensvollstrecker	Maximale P.	Erzielt
Einsetzung eines Willensvollstreckers <i>W/H, Rz. 810 ff.</i> – Der Willensvollstrecker kann <i>nur einseitig mittels letztwilliger Verfügung</i> eingesetzt werden (1 P.) (Art 517 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). Die Anordnung kann deshalb dem Erbvertrag als zweiseitigem Rechtsgeschäft von Todes wegen nicht widersprechen (1 P.). – In casu ist Gerhard Erbe und auch Willensvollstrecker (0.5 P.). Es ist grundsätzlich zulässig, einen Miterben zugleich als Willensvollstrecker einzusetzen (1 P.). Das ZGB untersagt dies nicht (0.5 P.) und der Erblasser hat im Bewusstsein um die Doppelrolle so letztwillig verfügt (0.5 P.). – Gerhard ist als erfolgreich praktizierender Rechtsanwalt und Notar persönlich fähig und integer, das Mandat des Willensvollstreckers in allseits korrekter Weise auszuüben (1 P.). Dem Sachverhalt sind keinerlei Hinweise zu entnehmen, dass er – etwa wegen einer Interessenkollision infolge seiner zugleich vorliegenden Stellung als Miterbe – seine Aufgabe nicht pflichtgemäss erledigen würde (1 P.).	10.5	

– Katrin könnte an sich die für den Willensvollstrecker zuständige <i>Ernen- nungs- bzw. Aufsichtsbehörde</i> nach kantonalem Recht darum ersuchen, Gerhard wegen Interessenkollision nicht zu ernennen (1 P.). Allenfalls be- stünde auch die Möglichkeit, die Einsetzung von Gerhard als Willensvoll- strecker mit <i>Ungültigkeitsklage</i> anzufechten, namentlich wegen eines Wil- lensmangels des Erblassers (1 P.). Angesichts des Sachverhaltes, dem sich diesbezüglich keine Hinweise ent- nehmen lassen, wird aber beides keinen Erfolg haben (0.5 P.). Gerhard wird somit bei der gegebenen Situation als fähige und integre Person zum Wil- lensvollstrecker ernannt werden (1 P.).		
Total Frage 2	43	

Total Frage 1	27	
Total Frage 2	43	
Total	70	

Diverses	Maximale P.	Erzielt
<i>Aufbau</i>	2	
<i>Sprache</i>	2	
<i>Juristische Argumentation</i>	2	
Total Aufbau/Sprache/juristische Argumentation	6	

Maximalpunktezahl:	76
Erzielte Punkte:	

Note: